

Anlage 2 zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung (JHV) 2015

-Änderung der Satzung des CVJM Stadtallendorf e.V.-

Übersicht über die Änderungen / Gegenüberstellung von bestehender Satzung und der geplanten Änderungen der Paragraphen 4 und 8

Hinweise und Kommentare sind in der Tabelle rot formatiert

Stand: 21.02.2015

Bisher (Satzung in der Fassung vom 11.04.2013)	Änderung der Satzung 2015 (Abstimmung auf der JHV)
§8 Die Jahreshauptversammlung	
<p>3. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.</p> <p>Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.</p>	<p>Änderung Satz 3: Anzahl der Mindestteilnehmer für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung und die Einberufung einer erneuten Versammlung entfallen</p> <p>3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>... (entfallen)</p> <p>Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.</p>
§ 4 Gemeinnützigkeit (Bisher 6 Sätze)	§ 4 Gemeinnützigkeit (in der Neufassung 9 Sätze)
<p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.</p>	<p>Änderung; Ergänzung Satz 1 bezüglich „Steuerbegünstigung“</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>
	<p>Änderung: Neuer Satz 2 zum „Vereinszweck“ eingefügt</p> <p>2. Der Zweck des Vereins im Sinne des § 52 der aktuellen Fassung der Abgabenordnung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der Religion, - die Förderung der Jugendhilfe, - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studienhilfe
<p>2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>Änderung: Bisheriger Absatz 2 wird zu Absatz 3, Text unverändert</p> <p>3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>

Bisher (Satzung in der Fassung vom 11.04.2013)	Änderung der Satzung 2015 (Abstimmung auf der JHV)
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	Änderung: Bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4, Text unverändert 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Änderung: Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5, Text unverändert 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.	Änderung: Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6, Text unverändert 6. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.
-	Neuer Satz 7 bezüglich „Aufwandsentschädigung“ 7. Vorstände und Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der von ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die sie im Auftrag oder / und im Namen des Vereins verauslagt haben. Vorstände und Mitglieder des Vereins können im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten angemessene Vergütungen für ihre Tätigkeiten erhalten. Das betrifft auch pauschale Tätigkeitsvergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG. Über Umfang und Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.
-	Neuer Satz 8 bezüglich „Leistungen und Entgelten“ 8. Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, für bestimmte Maßnahmen, Angebote und Leistungen des Vereins gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern Entgelte oder Sonderentgelte zu erheben. Auch diese Entgelte können nach Gruppenzugehörigkeit, Alter und finanzieller Leistungsfähigkeit gestaffelt werden.
6. Der Verein ist dem „CVJM-Westbund e.V.“ als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband „CVJM-Landesverband Kurhessen-Waldeck e.V.“ zugeordnet und über den „CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zugehörig.	Änderung: Bisheriger Absatz 6 wird zu Absatz 9, Text unverändert 9. Der Verein ist dem „CVJM-Westbund e.V.“ als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband „CVJM-Landesverband Kurhessen-Waldeck e.V.“ zugeordnet und über den „CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zugehörig.

